



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

NST-Info-Beitrag Nr. 62 / 2025

Az.: 32.45.09:025

Bearbeitet von: Frau Elligsen

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-15

E-Mail: elligsen@nst.de

Hannover, den 11. März 2025

EU-Wiederherstellungsverordnung - Übersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat uns über Folgendes informiert:

„Aufgrund verschiedentlicher Nachfragen möchten wir Ihnen nochmals ein kurzes Update zur Umsetzung der EU-WiederherstellungsVO geben. Angesichts einer bislang eher dürftigen Einbindung der kommunalen Ebene ist neben den Aktivitäten der KSV auf Bundesebene anzuraten, auch auf Länderebene den Austausch mit den jeweils zuständigen Ministerien zu suchen. Eine Übersicht zum Thema findet sich auch unter folgendem **Link (BMUV-FAQ-Liste)**: <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/wiederherstellung-von-oekosystemen/die-eu-verordnung-zur-wiederherstellung-der-natur>

Beigefügt finden Sie zudem eine aktuelle Zeitschiene des BMUV (**Anlage - vertraulich**). Der DStGB steht im Austausch mit dem DST und dem DLT sowie – wichtiger – mit der Koordinierungsgruppe Bund/Länder sowie auch mit dem BfN. Mit Blick auf den besonders relevanten Art. 8 der VO (Städtische Ökosysteme) wird es Mitte März eine erste AG-Sitzung unter Federführung des Bundesbauministeriums (BMWSB) geben, um relevante Fragen, insbesondere zu Definitionen und den möglichen Auswirkungen auf die **Bauleitplanung**, zu besprechen. Hierzu geben wir unseren Erfahrungsaustauschen gesondert Rückmeldung, wenn Ergebnisse vorliegen. Aber auch die Bereiche **Waldökosysteme und Moore** sind sehr relevant und müssen von den KSV eng begleitet werden.

1. Die EU-Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991) ist am 18. August 2024 in Kraft getreten, sie gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar und bindet alle Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) direkt und unmittelbar. Es bedarf anders als bei z.B. EU-Richtlinien keiner nationalen Umsetzung, die Verordnung wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Aufgabenverteilung in Bund und Ländern durchgeführt.
2. Zentrales Durchführungselement der W-VO sind **nationale Wiederherstellungspläne**, welche die Mitgliedstaaten erstellen. Der Entwurf eines Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) für Deutschland ist bis 1. September 2026 an die EU-Kommission zu übermitteln. Er muss den Zeitraum bis 2050 abdecken und darstellen, wie die verschiedenen Ziele (mit Zielvorgaben für die Jahre 2030, 2040 und 2050) und Verpflichtungen der Verordnung erfüllt werden. Die EU-Kommission

prüft den Entwurf innerhalb von sechs Monaten und teilt den Mitgliedstaaten mit, ob und wo ggfs. Defizite in der Durchführung der Verordnung gesehen werden. Nach weiteren sechs Monaten, also bis zum 1. September 2027, sind die finalen NWP durch die Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

3. **Der NWP für Deutschland wird federführend vom BMUV unter Zuarbeit des Bundesamts für Naturschutz (BfN) erarbeitet.** Hier werden die Beiträge und Maßnahmen der sechzehn Bundesländer (primär zuständig z.B. für den Naturschutz an Land) und des Bundes (zuständig z.B. für die Ausschließliche Wirtschaftszone in Nord- und Ostsee) zusammengeführt zu einem nationalen Plan („16+1“ Format). Das bei der EU-Kommission in Entwicklung befindliche einheitliche Format gibt die Struktur für die NWP der Mitgliedsstaaten vor. Die EU-Kommission wird hierzu einen Durchführungsrechtsakt im Komitologieverfahren erlassen (Finalisierung geplant im März 2025).
4. *Übergreifendes Ziel der W-VO ist es, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und mindestens 20 Prozent der Meeresfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Bis 2050 sollen alle Ökosysteme mit Maßnahmen abgedeckt sein, die der Wiederherstellung bedürfen. Dabei sollen auch Maßnahmen bei der Umsetzung anderer Richtlinien, wie der Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Weiterhin zahlen bereits bestehende Programme und Strategien, wie z.B. das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) auf die Erreichung der Ziele der W-VO ein. In diesem Rahmen werden bereits viele Projekte gefördert, die – etwa beim Waldumbau, bei den Flussauen, Küsten und Meeren, bei Landschaftselementen, beim Moorschutz oder im Bereich Stadtnatur – zur Wiederherstellung der Natur beitragen.“*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Anna Elligsen
Referentin

Anlage